



Merkblatt zum Zweitstudienantrag (Nur gültig für Bewerbungen zum 1. Fachsemester!)

Die Universität Potsdam hält 3 % der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studienfächern für Bewerber/innen um ein Zweitstudium im 1. Fachsemester bereit. Zu den Zweitstudienbewerbern/innen zählen nur Bewerber/innen, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben und sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben möchten. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Studium an einer ost- oder westdeutschen Hochschule abgeschlossen wurde oder wann Sie das Zeugnis erworben haben. Bewerbungsschluss für Zweitstudienbewerber ist der 15. Juli (Ausschlussfrist).

Hochschulen sind z. B. Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschl. der Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung. Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen – z. B. Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen – zählen nicht dazu.

Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung (Staatsexamen) oder akademische Abschlussprüfung (z. B. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterprüfung) erfolgreich abgelegt worden ist. Bitte beachten Sie: Bei Rechtswissenschaft und beim Lehramt – nur Staatsexamen! – gilt das Studium mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung als abgeschlossen; ein Pharmaziestudium gilt im Hinblick auf die Zweitstudienregelung mit dem Bestehen des zweiten Teils der pharmazeutischen Prüfung als abgeschlossen. Einige Prüfungsordnungen sehen vor, dass das Studium allein mit einer Promotion abgeschlossen werden kann. Wann im Übrigen eine Abschlussprüfung als abgelegt anzusehen ist, erfragen Sie bitte bei der Stelle, die die Prüfung abnimmt.

Anträge auf ein Zweitstudium (siehe "Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester ...") werden von der Universität begutachtet. Bei wissenschaftlichen Gründen kann zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Zweitstudienbewerber/innen die Zahl der für diese bereitgehaltenen Studienplätze, erfolgt eine Auswahl entsprechend der Einstufung der Bewerber/innen auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber/innen.

Bei gleichen oder artverwandten Studienfächern ist es zwingend erforderlich, mit dem entsprechenden Prüfungsausschuss in Kontakt zu treten. Es ist zu klären, ob eine Anerkennung vorheriger Studienleistungen (Einstufungsbescheid) vorgenommen werden kann und somit eine Bewerbung/Immatrikulation zum höheren Fachsemester erfolgen muss.

Bewerbung um ein Zweitstudium

1. Für alle örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge sind an der Universität Potsdam folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Antrag auf Zulassung
- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und der Urkunde Ihres Erststudiums
- auf einem gesonderten Blatt (formlos) eine ausführliche schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel; die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) sollte(n) ausdrücklich genannt werden
- beglaubigte Kopien aller Belege und Nachweise über Studienleistungen und andere Tätigkeiten zur Begründung Ihres "Zweitstudienantrages"
- Lebenslauf
- ggf. Nachweis über die Eignungsprüfung (Anglistik/Amerikanistik, Englisch, Kunst, Musik, Sport)

- ggf. medizinische Unbedenklichkeitserklärung (für Sportstudiengänge)
- 2. Für alle durch die ZVS Dortmund zu vergebenden Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam sind das Formular und die Hinweise im Informationsheft der ZVS (ZVS-Info) zu beachten.

Auswahl der Zweitstudienbewerber/innen

Die Studienplätze für Zweitstudienbewerber/innen werden nach den Kriterien "Prüfungsergebnis des Erststudiums" und "Gründe für das Zweitstudium" vergeben. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben.

1. Prüfungsergebnis des Erststudiums

Für das Prüfungsergebnis gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

2. Gründe für das Zweitstudium

Fallgruppe 1 - zwingende berufliche Gründe -

Der Bewerber/die Bewerberin strebt einen Beruf an, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann. Das weitere Studium soll den Bewerber/die Bewerberin in die Lage versetzen, einen Beruf aufzunehmen, der zwingend den erfolgreichen Abschluss von zwei Studiengängen erfordert. Hierunter fallen die Berufe Kieferchirurg (Medizin und Zahnmedizin), Stabsapotheker der Bundeswehr (Pharmazie und Lebensmittelchemie), Schulpsychologe (Lehramt und Diplom-Psychologie) und Ordensgeistliche, die nach einem Theologiestudium ein Lehramtsstudium für eine Tätigkeit an Ordenschulen absolvieren wollen.

Bewerber/innen der Fallgruppe 1 erhalten **9 Punkte**.

Fallgruppe 2 - wissenschaftliche Gründe -

Das Zweitstudium ist aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten. Der Bewerber/die Bewerberin strebt im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang an.

Bewerber/innen der Fallgruppe 2 erhalten

7 Punkte, wenn die wissenschaftlichen Gründe gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin belegt sind;

9 Punkte, wenn die wissenschaftlichen Gründe von besonderem Gewicht und durch die bisherigen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin belegt sind;

11 Punkte, wenn die Gründe von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin belegt und von besonderem allgemeinen Interesse sind.

Bei der Verteilung der Punkte sind, bei einem strengen Maßstab, folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Bisheriger Werdegang

Dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin herangezogen werden.

Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/Studienwunsches

Hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie "Jugend forscht") ebenso zu würdigen wie z. B. die Mitarbeit an Forschungsprojekten während der Studienzzeit.

Wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung.

Hier kommt es darauf an, dass die vom Bewerber/der Bewerberin angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung ist.

Fallgruppe 3 - besondere berufliche Gründe -

Die berufliche Situation des Bewerbers/der Bewerberin wird dadurch erheblich verbessert, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dabei kommt es darauf an, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse für die Berufsausübung förderlich sind. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können. Bei Bewerbern/innen für einen Lehramtsstudiengang mit zwei Fächern genügt es, wenn dies nur für ein Fach möglich ist.

Die Richtlinien über Zweitstudienanträge enthalten eine Liste der Studiengänge, zwischen denen der sachliche Zusammenhang ohne weitere Prüfung anerkannt wird. Die Liste dient insbesondere Fachhochschulabsolventen/innen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule weiterstudieren wollen. Ist nach der Liste kein Zusammenhang gegeben, muss der Bewerber/die Bewerberin die sinnvolle Ergänzung seines Erststudiums durch das Zweitstudium insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten darlegen:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin (z. B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studienggebiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge das Erst- und Zweitstudium betrieben werden.

Bewerber/innen der Fallgruppe 3 erhalten **7 Punkte**.

Fallgruppe 4 - sonstige berufliche Gründe -

Obwohl das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue, individuelle Darlegung ist erforderlich.

Bewerber/innen der Fallgruppe 4 erhalten **4 Punkte**.

Fallgruppe 5 - sonstige Gründe -

Bewerber/innen der Fallgruppe 5 erhalten **1 Punkt**.

Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu **2 Punkten** bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf

familiäre Belange nach Abschluss seines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerber/innen, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

3. Messzahl und Rangliste

Die Punkte für Ihr erstes Examen und für Ihre Begründung werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber/innen. Bewerber/innen mit einer größeren Messzahl gehen denen mit einer kleineren Messzahl vor. Nachrangige Kriterien sind Dienst und Los. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Personen, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge wird ausgewählt, bis alle Studienplätze ausgeschöpft sind, die für die betreffende Rangliste zur Verfügung stehen.

Liste der Studiengänge, zwischen denen der sachliche Zusammenhang zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und das angestrebte Zweitstudium ohne weitere Prüfung anerkannt wird:

angestrebter Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Zweitstudium	abgeschlossenes Erststudium in einem Studiengang an einer Fachhochschule
Arbeitslehre/Technik*	Wirtschafts- und Betriebstechnik, Arbeitswissenschaft, Maschinenbau, Produktionstechnik, Elektrotechnik
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft, Wirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Versicherungswesen, Seefahrt, Nautik, Allgemeine Informatik
Biologie/Biologie*	Technisches Gesundheitswesen, Lebensmittelchemie, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landbau, Weinbau, Landwirtschaft, Internationale Agrarwirtschaft, Getränketechnologie, Lebensmitteltechnologie
Chemie/Chemie*	Chemische Technik, Allgemeine Chemie, Technische Chemie, Chemieingenieurwesen, Chemische Technologie, Lebensmittelchemie, Pharmazeutische Chemie, Nuklearchemie, Lacke und Kunststoffe, Verfahrenstechnik, Kunststofftechnik, Technisches Gesundheitswesen
Englisch*	Übersetzen und Dolmetschen (Englisch)
Erdkunde*	Vermessungswesen, Allgemeine Vermessung, Kartenwesen, Berg- und Ingenieurvermessung
Ernährungswissenschaft	Ernährung und Hauswirtschaft, Haushalts- und Ernährungstechnik, Lebensmitteltechnologie/Getränketechnologie, Milch- und Molkereiwirtschaft, Weinbau, Landwirtschaft
Französisch*	Übersetzen und Dolmetschen (Französisch)
Informatik*	Informatik, Allgemeine Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik, Medizinische Informatik, Informationsverarbeitung, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Nautik/Seefahrt, Nachrichtentechnik, Flugtechnik
Italienisch*	Übersetzen und Dolmetschen (Italienisch)
Kunst*	Architektur, Innenarchitektur, Gestaltung, Städtebau und Landesplanung, Regionalplanung, Verkehrsplanung, Allgemeiner Hochbau, Hochbauplanung, Garten- und Landschaftsarchitektur, Landespflege, Gartengestaltung, Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege, Bauingenieurwesen, Bauwirtschaft
Mathematik*	Mathematik, Informatik

angestrebter Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Zweitstudium	abgeschlossenes Erststudium in einem Studiengang an einer Fachhochschule
Pädagogik*	Sozialwesen, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Gemeinde- und Religionspädagogik, Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit, Religionspädagogik/Theologie, Sozialökonomie, Pädagogik, Sozialwissenschaften
Physik*	Physikalische Technik, Physik, Physikalische Elektronik, Feinwerktechnik, Elektrotechnik, Energie- und Wärmetechnik, Gießerei- und Werkstofftechnik, Kunststofftechnik, Verfahrenstechnik, Vermessung, Maschinenbau
Politik/politische Bildung*	siehe Pädagogik
Psychologie	siehe Pädagogik
Rechtswissenschaft	Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege
Sachunterricht*	s. Arbeitslehre/Technik
Soziologie	siehe Pädagogik
Volkswirtschaft	siehe Betriebswirtschaft

Lehramtsstudiengänge sind mit * bezeichnet.

Diese Liste dient insbesondere Fachhochschulabsolventen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule weiterstudieren wollen (Auszug aus Anlage 2 zu den Richtlinien des Verwaltungsausschusses für Entscheidungen der Zentralstelle über Anträge von Zweitstudienbewerbern/innen nach § 20 Vergabeverordnung ZVS). Für Bewerber/innen, die das Studium in einem der oben aufgeführten Fachhochschulstudiengänge abgeschlossen haben und ein Zweitstudium in den diesen Studiengängen zugeordneten Studiengängen gleicher Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule aufnehmen wollen, ist die Frage der sinnvollen Ergänzung bereits positiv entschieden. In allen anderen Fällen ist individuell über eine sinnvolle Ergänzung zu entscheiden. Dies gilt auch, wenn das Zweitstudium in einem Lehramtsstudiengang beabsichtigt und nur eines der Studienfächer ein Studienfach gleicher Fachrichtung ist.

(nach ZVS-Info)